

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

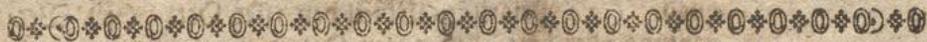
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

8.7.1771 (No. 28)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972085)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 8. July 1771.



Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c. Thun kund hiemit: demnach Personen ledigen Standes, die mit einander durch einen unehlichen Bey Schlaf Kinder erzeugen, durch die auf diesen Fehlschritt gesetzte Brüche und andere Strafe oft verhindert werden, ihren Pflichten in der Erziehung der Kinder nachzukommen; daß Wir daher, um dergleichen Eltern in den Stand zu setzen, solche Pflichten gebühlich zu erfüllen, in Gnaden gut gefunden haben, alle gesetzliche Strafe in Schwängerungsfällen nachzulassen und aufzuheben, mithin hiedurch in Unsern Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zu verordnen und zu befehlen, daß von nun an ledigen Personen beyderley Geschlechts, die mit einander durch unehliche Beywohnung Kinder erzielen, oder schon vor Publication dieser Verordnung erzielt haben möchten, so wenig die bisherige Civilbrüche, als die in der Stelle der aufgehobenen Kirchenbusse getretene Gefängnis, oder einige andere Strafe, zuerkant werden wolke. Nicht weniger wollen Wir hiemit, daß die ausser der Ehe nach diesem zu erzielende oder bereits erzielte Kinder mit der Macht, die ihnen bisher angelebet hat, nicht weiter behaftet seyn, noch ihnen ihre uneheliche Geburth auf einige Weise vorgeworfen oder aufgerückt, vielmehr dieselbe, den ehelich geböhrenen Kindern gleich, für junftsählig geachtet, auch bey der Taufe unter ihnen und den ehelichen Kindern, weder in der zu dieser Handlung bestimmten Zeit, noch in den Gebühren der Kirchenbedienten, noch sonst in einige Wege, ein Unterscheid mehr Statt finden solle. Wann auch eine verheyraethete Person der angelobten Treue vergäße und einen Ehebruch begienge, so kömmt es allein dem unschuldigen und beleidigten Ehegatten zu, darüber zu klagen, und so lange derselbe schweiget, soll es sonst niemanden zugelassen seyn, die Sache zu rügen. Wornach ein jeder, den es angehet, sich zu achten hat. Urkundlich unter Unsern königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insegel. Begeben auf Unserm Schlosse Hirschholm, den 21sten Juny 1771.

Christian.



C. L. Stemann. C. L. Schüg. P. Henningsen.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Wlder Frerich Frerichs, oder Langie Wittwe, Köcherin, zu Hülstede, im Amte Alpen, entstehet Schuldenhalber, beyrn Königl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concur.

(1) Die Angabe ist am 2ten Sept. (2) Deduction den 16ten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 1sten Oct. (4) Vergantung oder Löse, den 14ten Oct. a. c.

- 2) Diejenlge, in hiesiger Stadt, welche auf dem zweyten Eversten Wege, dem ehemahligen Detmerschen Garten vorüber und ferner hin, Pfänder haben, müssen solche Pfänder, so hoch, als der erste Theil von diesem zweyten Wege ist, binneu 14 Tagen verfertigen.

Oldenburg, den 6ten July 1771.

Zedelius.

II. Privatsachen.

- 1) Es soll die Zimmer-Schmiede, auch Handarbeit, an den Flügeln der Burhaber Pumpe, am 1sten dieses, Nachmittags, um 3 Uhr, in Edo Meiners Hause, zu Fedderwarden, mindestfordernst, ausgedungen werden.
- 2) Bernhard Schmidt, zum Schönemohr, welcher im Schreiben und Rechnen gut erfahren, suchet als Diener, bey einer Herrschaft Condition.
- 3) Herr Bernhard Ameln, auf dem äuffersten Damm, hat die neben seinem Hause belegene, bisher von Jacob Klemmer bewohnte Bude, auf Michaelis, dieses Jahres, anzutreten; zu verheuren.
- 4) Weyl. Jacob Pieken Wittwe, läffet in ihrer Behausung, zum Eckwarder Altendeich, auf den 16ten dieses, 6 Zück Napsaat, einige Zücker



auf dem Halm stehenden Rocken, auch Winter und Sommergärsten, nicht weniger Bohnen und Erbsen, öffentlich, meistbietend, verkaufen; auch zugleich die Hofstelle, mit ohngefähr 50 Zück Landes, gleichergestalt, verheuren.

- 5) Weyland Johann Koopmanns Kinder Vormünder, wollen ihrer Pupillen Hofstelle, mit 91 Zück Landes, worunter 30 Zück Pflugland, zu Sülwarden belegen, auf drey Jahre, als von Maytag 1772 bis Maytag 1775, in Christian Daniel Kleinen Wirthshause, zu Langwarden, auf den 19ten July, an den Meistbietenden, durch den Hrn. Berganter, verheuren lassen.
- 6) Alle, welche an den hiesigen Bürger und Zinglessen, Olf Peter Sacksdorf, Anspruch und Forderung haben, werden hiemit zu deren Aufgabe auf den 17ten July, als den Mittwoch nach dem 7ten Sonntage nach Trinitatis, sub pōna præclusi, citiret.

Wildeshausen, den 6ten July 1771.

- 7) Desgleichen werden alle diejenigen, welche an den hiesigen Bürger und Pockenträger, Hermann Kramer, einigen Anspruch und Forderung machen, damit vorgeladen, sich ad profitendum et liquidandum debita, auf den 4ten Sept., als den Mittwoch nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, frühe, um 9 Uhr, vor hiesiger königl. Churfürstl. Amtsstube, sub pōna præclusi, einzufinden.

Wildeshausen, den 6ten July 1771.

- 8) Da die erste Ziehung der königl. dänischen Zahlenlotterie, zu Copenhagen, am 18ten dieses Monats geschehen soll; so wird solches hiers mit bekannt gemacht, und daß die Liebhaber, welche sich dabey Interesse siren wollen, bis den 13ten dieses, als am Schlußtage, sowohl bey mir, als bey Mr. zur Love, wie auch bey den auswärtigen Herren Collecteurs, ihre beliebige Einsätze machen können.

Oldenburg, den 7ten July 1771.

L. Schwarting.

- 9) Wann die Ziehungsbogen der dritten, nebst den neuen Renovationsloosen zur vierten Classe, der Copenhagener 18ten Lotterie, hieselbst bereits eingetroffen; so können die Interessenten die ersten zur Einsicht



erhalten, und die anhero gefallene Gewinne, wie auch die neuen
Loose, abfordern.

Oldenburg, den 6ten July 1771.

Königl. dänisches Postamt.

- 10) Vermöge des von der hochlöblichen Generaldirection der Königl. dänischen Zahlenlotterie, aus Copenhagen, eingekommenen Schreibens, soll die erste Ziehung besagter Lotterie, den 1sten dieses, unausgelezt, in Copenhagen, vor sich gehen; und mir ist die Vollmacht ertheilet, dazu Billetter, bis zum 10ten dieses, auszugeben. Die Einrichtung und sonstigen Umstände, sind den bey der bishero in Altona geschehenen Ziehungen, in allen Stücken gleich, und die Einsäker haben bloß zu wählen, ob sie in der Altonaer oder Copenhagener Ziehung sich interefiren wollen, und einem jeden wird prompte Bedienung versprochen. Zur ersten Ziehung besagter Lotterie, werden also Billets auf beliebige Nrn. und Spielarten, sowohl alhier, im Obercomtoir, Nro. 136, als bey denen bekannten Herren Collecteurs, ausgegeben.

Oldenburg, den 7ten July 1771.

Socken.

- 11) Johann Anton Hinrichs, Hausmann im Altendorffe, ist gewillet, seine, daselbst belegene, sogenannte Neuenbrockers Bau, um selbige auf Maytag 1772 anzutreten; imgleichen einige Kämpfe gutes Heu-land, unter der Hand zu verheuern. Wer Lust hat, diese Bau, entweder ganz, oder die Halbscheid, wie auch gedachtes Heu-land zu heuern, der kann sich bey demselben mit der ersten Zeit melden, und desfalls accordiren.

- 12) Der Herr Assessor Schmidt ist gewillet, diejenigen beyden Hämme Pflugland, auf dem Ruchsfande, die bisher Friedrich Meine in Heuer gehabt, wiederum auf sechs Jahre, von 1772 an, zu verheuern. Wer solche also zu heuern Lust hat, kann sich am 20sten dieses, Nachmittags, in Dietz Comsens Hause, bey dem Esenshammer Stel einfinden.

- 13) Diejenigen, welche sich meiner Information im Tanzen bedienen wollen, belieben sich bey mir in des Musicanten, Monst. Müllers Hause, zu melden, indem ich bey meinem jetzigen Aufenthalte, bis nächstem Michaelis dienen kann.

Oldenburg, den 8ten July 1771.

Kleine.